von Hollen, Rott und Partner

HRP

Steuerberatung
Wirtschaftsprüfung
Wirtschaftsberatung
Rechtsberatung

Friedrich von Hollen
(bis zum 31.12.2019)

Dieter Rott
(bis zum 31.12.2017)

Elisabeth Hartge
Steuerberaterin
Fachberaterin für Controlling
und Finanzwirtschaft (DStV e. V.)

Finanzwirt
André Schetzke
Rechtsanwalt

Diplom-Finanzwirt
Dirk Jostes
Steuerberater
Fachberater für Unternehmens-
nachfolge (DStV e. V.)

Diplom-Kaufmann
Stefan Köhn
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater

Diplom-Wirtschaftsjurist (FH)
Dominik Moch
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater
Certified Valuation Analyst (CVA)

Diplom-Kaufmann
Dr. Sven Meier
Steuerberater

Magnus Specht *
Bachelor of Arts
Steuerberater

Diplom-Wirtschaftsinformatiker
Sebastian Pollmanns *
Steuerberater

* Angestellter nach
§ 58 StBerG

H R P
von Hollen, Rott und Partner mbB
Oberntorwall 16 – 18
33602 Bielefeld
Postfach 10 15 03
33515 Bielefeld

Telefon 0521 **557788-0**
Telefax 0521 557788-80

info@hrp-bielefeld.de
www.hrp-bielefeld.de

Bielefeld, 05. Januar 2024
69500/223/mj

Aktuelles zu Steuern und Wirtschaft Januar 2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

zunächst einmal wünschen wir Ihnen ein frohes, gesundes und erfolgreiches neues Jahr 2024.

In diesem Monat weisen wir auf folgende Themen hin:

1. TERMINSACHE: Antrag auf Grundsteuererlass bis 31.03.2024 stellen

Vermieter können bis zum 31.03.2024 **(Ausschlussfrist)** einen Antrag auf Grundsteuererlass bei der zuständigen Gemeinde für 2023 stellen, wenn sie in dem Jahr einen starken Rückgang ihrer Mieterträge zu verzeichnen hatten. Voraussetzung ist eine wesentliche Ertragsminderung, die der Steuerpflichtige nicht zu vertreten hatte. Ursachen der geringeren Erträge können z. B. Brand- oder Hochwasserschäden, Zahlungsunfähigkeit des Mieters oder Schäden durch Mietnomadentum sein. Insbesondere aber durch Zahlungsausfälle können sich Einnahmeausfälle ergeben, die einen Grundsteuererlass rechtfertigen.

Keine Aussicht auf Erlass besteht, wenn der Vermieter die Ertragsminderung zu vertreten hat, z. B. weil er dem Mieter im Erlasszeitraum gekündigt hat oder wenn notwendige Renovierungsarbeiten nicht (rechtzeitig) durchgeführt wurden, sodass der Mieter die Miete aus diesem Grund gekürzt hat.

Maßstab für die Ermittlung der Ertragsminderung ist die geschätzte übliche Jahresrohmiete. Bei einem Ausfall von mehr als 50 % der Mieteinnahmen wird die Grundsteuer nach den derzeitigen Bestimmungen in Höhe von 25 % erlassen. Entfällt der Mietertrag vollständig, wird die Grundsteuer in Höhe von 50 % erlassen.

2. Künstlersozialabgabe für 2024

Über die Künstlersozialversicherung werden derzeit mehr als 190.000 selbständige Künstler und Publizisten als Pflichtversicherte in den Schutz der gesetzlichen Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung einbezogen. Die selbständigen Künstler und Publizisten tragen, wie abhängig beschäftigte Arbeitnehmer, die Hälfte ihrer Sozialversicherungsbeiträge. Die andere Beitragshälfte wird durch einen Bundeszuschuss (20 %) und durch die Künstlersozialabgabe derjenigen Unternehmen finanziert (30 %), die künstlerische und publizistische Leistungen verwerten. Die Künstlersozialabgabe wird als Umlage erhoben.

Nachdem im Jahr 2023 der Abgabesatz zur Künstlersozialversicherung für die betroffenen Unternehmen auf 5,0 % gestiegen war, bleibt der Abgabesatz im 2024 stabil. Die Abgabepflicht gilt insbesondere für alle Unternehmer, die regelmäßig Aufträge für Werbung, Öffentlichkeitsarbeit, Layouts, Anzeigen, Prospekte, Kataloge, Verpackungen oder Webdesign an selbständige Auftragnehmer erteilen.

3. Firmenwagen: Wechsel der Berechnungsmethode kann vorteilhaft sein

Ein Firmenwagen, der auch privat genutzt werden darf, gilt steuerrechtlich als geldwerter Vorteil. Immer zu Jahresbeginn können Steuerpflichtige mit Firmenwagen (neu) entscheiden, wie der geldwerte Vorteil für die private Nutzung berechnet werden soll - pauschal oder anhand der, mittels Fahrtenbuches nachgewiesenen, tatsächlichen Nutzung. Im Nachhinein können sie die gewählte Berechnungsart sogar auch noch in ihrer Einkommensteuererklärung des betreffenden Jahres ändern. Wer von der pauschalen auf die tatsächliche Berechnung wechseln will, muss jedoch ein Fahrtenbuch mit lückenloser und ganzjähriger Dokumentation aller Fahrten führen. Dieser Schritt lohnt häufig, wenn man beispielsweise aufgrund von wenigen aufgezeichneten Privatfahrten steuerlich doch besser mit dem Fahrtenbuch als mit der Pauschalberechnung fährt.

Die Höhe des geldwerten Vorteils für die Privatfahrten darf pauschal nach der sogenannten 1-%-Methode ermittelt werden, sofern der Wagen zu mehr als 50 % betrieblich genutzt wird. In diesem Fall müssen Steuerpflichtige jeden Monat pauschal 1 % des Bruttolistenpreises im Zeitpunkt der Erstzulassung der Besteuerung unterwerfen. Für bestimmte Hybridfahrzeuge verringert sich dieser pauschale Satz auf 0,5 % und für Elektrofahrzeuge mit einem Bruttolistenpreis von bis zu – aktuell noch – EUR 60.000,00 beträgt der Satz nur noch 0,25 %. Hinzu kommen 0,03 % für jeden Entfernungskilometer zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte oder – falls die erste Tätigkeitsstätte nur gelegentlich aufgesucht wird – 0,002 % für jeden Entfernungskilometer multipliziert mit der Anzahl der Fahrten zur ersten Tätigkeitsstätte. Diese pauschale Ermittlung erfordert keine Einzelaufzeichnungen der tatsächlich unternommenen Fahrten.

Alternativ können Arbeitnehmer den geldwerten Vorteil anhand eines Fahrtenbuchs ermitteln. Das ist zumeist sinnvoll, wenn das Fahrzeug privat wenig gefahren wird, der Arbeitnehmer aber aus beruflichen Gründen sehr viel damit unterwegs ist. Im Fahrtenbuch müssen alle Fahrten lückenlos und vollständig aufgezeichnet werden, sowohl die beruflichen als auch die privaten. Für die privaten Fahrten muss dann anteilig eine Berücksichtigung im Rahmen der persönlichen Besteuerung erfolgen.

Hinweis: Das Fahrtenbuch lohnt sich besonders, wenn die Gesamtkosten für den Firmenwagen gering ausfallen. Ist das Fahrzeug beispielsweise bereits abgeschrieben oder handelt es sich um einen Gebrauchtwagen, ist es in der Regel ratsam, aus steuerlichen Gründen ein Fahrtenbuch zu führen.

Bitte beachten Sie: In unserem Rundschreiben aus November 2023 hatten wir Sie bereits darauf hingewiesen, dass die vorstehend genannte 0,25 % Regelung für Elektrofahrzeuge durch das Wachstumschancengesetz modifiziert werden soll. War diesbezüglich im November 2023 von einer Anhebung des Höchstbetrages für den Bruttolistenpreis auf EUR 80.000,00 die Rede, sah der letzte Entwurf des Wachstumschancengesetz, der jedoch vom Bundesrat nicht gebilligt wurde und nun dem Vermittlungsausschuss vorliegt, eine Anhebung des Höchstbetrages auf lediglich EUR 70.000,00 vor. Welche Grenze hier zukünftig gilt, ist erst nach finaler Verabschiedung des Gesetzes sicher.

4. Elektronische Rechnungen werden ab 2025 Pflicht

Mit dem Wachstumschancengesetz werden die Regelungen zur Einführung der elektronischen Rechnung für inländische Umsätze zwischen Unternehme(r)n im Umsatzsteuergesetz verankert. Bereits vor Abschluss des parlamentarischen Gesetzgebungsverfah-

rens hat das Bundesfinanzministerium (BMF) erste Hinweise zu den Anforderungen an eine elektronische Rechnung verlautbaren lassen. Fraglich war, ob die bereits bekannten Formate XRechnung und ZUGFeRD die geplanten Vorgaben erfüllen. Der Deutsche Steuerberaterverband e.V. (DStV) informiert nun über das diesbezügliche Entwurfsschreiben des BMF.

Eine elektronische Rechnung soll nach aktuellem Sachstand eine Rechnung sein, die in einem strukturierten elektronischen Format ausgestellt, übermittelt und empfangen wird und eine elektronische Verarbeitung ermöglicht. Sie muss der europäischen Norm für die elektronische Rechnungsstellung und der Liste der entsprechenden Syntaxen entsprechen.

Das BMF stellt klar, dass sowohl eine Rechnung nach dem bekannten XStandard als auch im ZUGFeRD-Format ab Version 2.0.1 grundsätzlich eine Rechnung in einem strukturierten elektronischen Format darstellt, die den geplanten Anforderungen entspricht. Dies ist laut Verband ein wichtiger Hinweis für die Praxis, der die Planungssicherheit erhöht.

Zudem äußert sich das BMF zum Einsatz des EDI-Verfahrens: Es werde aktuell an einer Lösung gearbeitet, um das EDI-Verfahren auch unter dem künftigen Rechtsrahmen weiterhin nutzen zu können. Das Erfordernis technischer Anpassungen könne allerdings nicht ausgeschlossen werden. Man sei aber bemüht, den Umstellungsaufwand auf das Notwendige zu begrenzen.

Laut Regierungsentwurf ist zwar eine gestaffelte Übergangsregelung für die Pflicht zum Ausstellen einer elektronischen Rechnung bis 2027 vorgesehen. Das BMF weist jedoch vorsorglich darauf hin, dass ab dem 01.01.2025 alle Unternehmen/r verpflichtet sein werden, elektronische Rechnungen **entgegennehmen** zu können. Auch wenn nicht damit zu rechnen ist, dass zwischen Unternehme(r)n ein regelmäßiger Austausch der neuen elektronischen Rechnungen bereits ab dem Jahr 2025 stattfinden wird, ist es dennoch zu empfehlen, sich frühzeitig mit der notwendigen Anpassung der eigenen IT-Systeme zu befassen.

5. Abgrenzung Werbeausgaben und Sachzuwendungen bei Kundenveranstaltungen

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat in einer neueren Entscheidung Stellung zur Besteuerung von Ausgaben für Kundenveranstaltungen genommen. In dem Urteil differenziert der BFH zwischen allgemeinen Werbeausgaben und Sachzuwendungen, die unter die Pauschalbesteuerung nach § 37b EStG fallen.

Die Pauschalbesteuerung nach § 37b EStG ermöglicht es den zuwendenden Unternehmen, Steuern auf nicht monetäre Zuwendungen, wie Geschenke (hierzu zählen auch Geschenke mit einem Wert unter EUR 35,00) oder Einladungen zu Veranstaltungen, mit einem festen Steuersatz von 30 % zu begleichen, anstatt dass diese beim Empfänger als Einkommen der Besteuerung unterworfen werden müssen.

Im konkreten Fall hatte ein Kreditinstitut seine Privatkunden zu einer Weinprobe und einem Golfturnier eingeladen. Diese Veranstaltungen dienten lediglich der Pflege der Geschäftsbeziehungen und beinhalteten keine direkte Produktwerbung.

Die Bank hatte die Auffassung vertreten, dass diese Ausgaben nicht als pauschal zu besteuernde Sachzuwendungen behandelt werden müssen. Nachdem bereits das Finanzgericht erstinstanzlich der Bank zusprach, hat nun auch der BFH letztinstanzlich entschieden, dass solche Zuwendungen, die ausschließlich der Kundenpflege dienen und nicht spezifisch auf den Vertrieb von Produkten oder Dienstleistungen abzielen, nicht als Sachzuwendungen im Sinne der Pauschalbesteuerung anzusehen sind. Hierzu führte der BFH weiter begründend aus, dass die von der Bank gewährten Zuwendungen bei ihren Privatkunden als Zuwendungsempfängern nicht zu einkommensteuerbaren Einkünften (aus Kapitalvermögen) führen. Die streitigen Zuwendungen seien weder ein zusätzliches Entgelt, das durch die Kapitalanlagen der Kunden veranlasst war, noch ein ggf. vorgezogenes Entgelt für eine geplante künftige Kapitalüberlassung. Vielmehr handele es sich bei den Veranstaltungen um (Werbe-) Maßnahmen der Kundenpflege und -bindung.

Für den BFH liegen auch keine zu versteuernden Geschenke vor. Denn erfasst werden nur Geschenke, wenn und soweit der Empfänger dieser Geschenke dadurch steuerbare Einkünfte erzielt und das war bei den streitigen Sachzuwendungen an die Bankkunden nicht der Fall.

Hinweis: An den Veranstaltungen der Bank nahmen nach den Ausführungen der Gerichte ausschließlich Privatkunden teil. Hätten hingegen (auch) Gewerbekunden teilgenommen, bei denen sämtliche Einnahmen und zugewendeten Vorteile gewerbliche Einkünfte - ohne Notwendigkeit der Zuordnung zu einer der Einkunftsarten - darstellen, hätte eine Pauschalierung der Vorteile nach § 37b EStG in Betracht kommen können.

6. Umsatzsteuerentlastung für die Gastronomie wird nicht verlängert

Die Absenkung der Umsatzsteuer für Speisen in der Gastronomie von 19 % auf 7 % wird nicht verlängert, sodass die Gastronomen ab 2024 wieder 19 % Umsatzsteuer in Rechnung stellen müssen. Darauf hat sich die Bundesregierung geeinigt.

Hintergrund: Bei der Umsatzsteuer, die Gastronomen an das Finanzamt abführen müssen, wird (vereinfacht) wie folgt unterschieden: Essen zum **Mitnehmen** unterliegt dem ermäßigten Steuersatz von 7 %. Speisen, die **vor Ort** verzehrt werden, werden mit 19 % besteuert. Um die Gastronomie während der Corona-Pandemie zu entlasten, war der Steuersatz auch für die vor Ort verzehrten Speisen (befristet) auf 7 % gesenkt worden. Diese Reduzierung wurde mehrmals verlängert, zuletzt bis Ende 2023, um die Folgen der gestiegenen Energiepreise abzumildern. Für eine weitere Verlängerung der Absenkung des Steuersatzes fand sich bei den Mitgliedern der Bundesregierung jedoch keine Mehrheit.

7. Bankkontoauszüge regelmäßig sichern

Bankgeschäfte werden heutzutage immer häufiger per Smartphone oder PC abgewickelt. Die Kontoauszüge werden von den Kreditinstituten zwar regelmäßig in die elektronischen Postfächer des Online-Bankings eingestellt, viele Bankkunden ersparen sich aber das Archivieren oder Ausdrucken. Der Effekt: Irgendwann lassen sich die digitalen Auszüge nicht mehr im Online-Banking-Portal abrufen und der Bankkunde steht erst einmal ohne Kontoauszug da. Der Grund ist, dass die Banken die Kontoauszüge nur für eine begrenzte Zeit in den Kundenpostfächern zur Verfügung stellen. Je Institut variieren die Bereitstellungszeiten von 90 bis 365 Tagen. Spätestens bei der Steuererklärung kann dies zum Problem werden, wenn das Finanzamt einen Zahlungsnachweis, beispielsweise für bezahlte Handwerkerleistungen, einfordert.

Privatpersonen sollten ihre Kontoauszüge mindestens sechs Jahre aufbewahren, besser noch zehn Jahre. Bankkunden sind daher gut beraten, wenn sie ihre Kontoauszüge monatlich ausdrucken. Wer sich den Ausdruck aus dem Online-Banking sparen möchte, sollte seine Kontoauszüge zumindest digital in einem Ordner speichern bzw. archivieren, sodass sie zur späteren Durchsicht, zum Ausdruck oder zum digitalen Versand zeitlich unbegrenzt zur Verfügung stehen. Auf Nummer sicher geht, wer die heruntergeladenen Dateien auf mehreren Speichermedien sichert (z.B. zusätzlich auf USB-Stick).

Hinweis: Zwar sind Banken nach dem Handelsgesetzbuch verpflichtet, Dokumente für zehn Jahre zu archivieren. Möchte ein Kunde aber alte Kontoauszüge nachträglich ausgestellt haben, ist dieser Prozess nicht nur zeitaufwendig, sondern auch mit Gebühren verbunden. Einzeln und auf Nachfrage des Bankkunden erstellte Kontoauszüge werden üblicherweise mit EUR 4,00 bis zu EUR 15,00 berechnet. Bankkunden sollten sich daher besser ihr eigenes Archiv anlegen.

Sofern Sie zu den vorstehenden Ausführungen Fragen haben oder unsere Hilfe benötigen, zögern Sie bitte nicht, uns anzusprechen. Wir werden Ihnen gerne weiterhelfen.

Mit freundlichen Grüßen
HRP von Hollen, Rott und Partner mbB